

## **Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA Werder II), Bekanntmachung Änderungsbescheid**

### **Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 30.06.2025**

Die VOSS Energy GmbH (Sitz: Admannshäger Damm 20, 18211 Admannshagen-Bargeshagen) erhielt mit Datum vom 14.05.2024 einen Änderungsbescheid (Gez.: 18/24) zu dem Genehmigungsbescheid vom 28.09.2023 (Gez.: 29/23, Bekanntmachung vom 23.10.2023) für oben genanntes Vorhaben.

Der Immissionsschutzrechtliche Bescheid nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV am Standort Werder, „Werder II“, Gez. 29/23, vom 28.09.2023, durch Betreiberwechsel gemäß Anzeige vom 19. Dezember 2023 übergegangen auf die Firma Werder Wind & Wärme GmbH betreffend die WKA 1, 2, 4, 6 und 7, die Firma REpulse Werder Lübz WEA 3 GmbH & Co. KG betreffend die WKA 3 sowie die REpulse Werder Lübz WEA 5 GmbH & Co. KG betreffend die WKA 5, wurde in den Nebenbestimmungen C.I.2.1, C.I.2.4, C.I.3.1, C.I.3.2, C.I.3.3, C.I.3.4, C.I.3.5, C.III.2.1 Abs. 2, C.III.3.5 Satz 1 und C.III.4.21 geändert und in der Begründung ergänzt.

Eine Ausfertigung des Änderungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **01.07.2025** bis einschließlich **15.07.2025** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Werder II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgemacht und zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-) Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.